
Sicherheitsrat

Verteilung Allgemein
30. Dezember 2021

Resolution [2617 \(2021\)](#)

vom Sicherheitsrat verabschiedet am 30. Dezember 2021

2

Der Sicher 30. utiiii.0050 Td (d ()Tj EM /TT0 1 Tf12478(ch)2 (e,)40.001 Tw>>BDC EMC BT /10-0.001 T

rekrutiert und bis hin zur Begehung von Gewalt radikalisiert zu werden eine gangbare Alternative geboten wird,

in dem Bewusstsein, dass ein umfassender Ansatz zur Beseitigung des Terrorismus Maßnahmen auf nationaler, regionaler, subregionaler und multilateraler Ebene erfordert und bekräftigend, wie wichtig es ist, mittels eines ganzheitlichen Ansatzes gegen die Bedingungen anzugehen, die der Ausbreitung des Terrorismus und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus förderlich sind

in Bekräftigung dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle sowie die Rechtsstaatlichkeit unverzichtbare Komponenten der Terrorismusbekämpfung sind, in der Erkenntnis, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte nicht einander widersprechende, sondern einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele sind, und in der Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Terrorismus zu fördern und zu schützen,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen, unterstreichend, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung sowie die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, und feststellend, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist,

unter entschiedenster Verurteilung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und aller terroristischen Handlungen, einschließlich derjenigen, die aufgrund von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und anderen Formen der Intoleranz oder im Namen der Religion oder Weltanschauung begangen werden, und bekräftigend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder Gruppe in Verbindung gebracht werden soll,

betonend, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Bekämpfung terroristischer Handlungen und des den Terrorismus begünstigenden Gewaltextremismus tragen,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung seiner Aufforderung an alle Staaten, so bald wie möglich Vertragspartei der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus zu werden und ihren Verpflichtungen aus denjenigen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, uneingeschränkt nachzukommen,

die zentrale Rolle unterstreichend, die den Vereinten Nationen im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus zukommt, unter Begrüßung der siebten Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus (Dokument [A/RES/75/291](#) vom 2. Juli 2021), in der erklärt wurde, wie wichtig eine integrierte und ausgewogene Umsetzung aller vier Säulen der Strategie ist, und mit dem Ausdruck einer Unterstützung für die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung im Einklang mit Resolution [71/291](#) der Generalversammlung vom 15. Juni 2017 und für seine zentrale Rolle bei der Förderung der ausgewogenen Umsetzung der Strategie,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass das Exekutivdirektorium und das Büro für Terrorismusbekämpfung im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer unterschiedlichen Rollen ihre Tätigkeiten eng koordinieren und intensiv zusammenarbeiten, um wirksame

gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden, betonend, dass die Sammlung und Sicherung von Beweismitteln entsprechend den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften für die strafrechtliche Verfolgung, die gerichtliche Entscheidung und die Verhängung von Strafen bei terroristischen Verbrechen von grundlegender Bedeutung sind, ferner betonend, dass Gefechtsfeldinformationen als ein wesentliches Mittel zur strafrechtlichen Verfolgung terroristischer Verbrechen und zur Festlegung der angemessenen Strafe für solche Taten von Nutzen sind, wenn sie als Teil der Bemühungen, Terroristen für ihre Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen, ordnungsmäßig erlangt und genutzt wurden, ferner, die Notwendigkeit betonend, das zuständige Fachpersonal in den für die Sammlung, Sicherung und Nutzung von Gefechtsfeldinformationen anwendbaren Verfahren auszubilden und zu schulen, feststellend, wie wichtig klare rechtliche Befugnisse, Regelungen und Praxismaßnahmen für die Sammlung, Weitergabe und Nutzung dieser Art von Beweismaterial in nationalen Gerichten sind, unter voller Achtung der Garantien für ein faires Verfahren für die Angeklagte im Einklang mit den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, und ferner unter Hinweis auf die Leitlinien des Exekutivdirektoriums für die Erleichterung der Nutzung und Zulässigkeit von Informationen, die vom Militär gesammelt, behandelt, gesichert und weitergegeben werden, als Beweismittel in nationalen Strafgerichten für die strafrechtliche Verfolgung terroristischer Straftaten,

mit Besorgnis feststellend, dass Terroristen weltweit zunehmend unbemannte Flugsysteme zu dem Zweck missbrauchen, Anschläge auf zugangsbeschränkte kommerzielle und staatliche Infrastrukturen und auf öffentliche Orte zu verüben und darin einzudringen, dem Bewusstsein, dass die Förderung von Innovation und die Prävention des Missbrauchs unbemannter Flugsysteme in Betracht ihrer zunehmenden Anwendungsmöglichkeiten miteinander abgewogen werden müssen, und Kenntnis nehmend von den internationalen Bemühungen, die dazu beitragen, ein verschärftes Bewusstsein über die terroristische Nutzung unbemannter Flugsysteme zu schaffen und besser darauf vorbereitet zu sein, zumal diese Technologie immer zugänglicher wird und im öffentlichen wie privaten Sektor immer breitere Anwendung findet, namentlich von dem vom Exekutivdirektorium, dem Büro für Terrorismusbekämpfung und der INTERPOL veröffentlichten Compendium bewährter Verfahren zum Schutz kritischer Infrastrukturen vor Terroranschlägen (Protection of critical infrastructures against terrorist attack Compendium of good practices) und dem Berliner Memorandum des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung über bewährte Verfahren zur Bekämpfung der terroristischen Nutzung unbemannter Flugsysteme (Berlin Memorandum on Good Practices for Countering Terrorist Use of Unmanned Aerial Systems)

betonend, dass die Schaffung und Aufrechterhaltung fairer und wirksamer Strafjustizsysteme, unter voller Achtung vor und Verpflichtung auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten innerhalb eines rechtsstaatlichen Rahmens, zentraler Bestandteil jeder erfolgreichen Strategie zur Terrorismusverhütung und -bekämpfung sein muss, in Anbetracht der Bedeutung der Perspektiven der Mitgliedstaaten in Anbetracht der wichtigen Rolle, der Führungsrolle beim Kapazitätsaufbau, um den Mitgliedstaaten zu helfen, und der Sachkompetenz des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und des Interregionalen Forschungsinstituts der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtspflege, in Abstimmung mit anderen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und maßgeblichen Interessenträgern, und das Exekutivdirektorium eng mit diesen Einrichtungen zusammenzuarbeiten,

mit dem Ausdruck einer Besorgnis darüber, dass terroristische Gruppen aktiv danach trachten, die Luftverkehrssicherheit außer Kraft zu setzen oder zu umgehen, in Bekräftigung der Rolle der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) als der Organisation der Vereinten Nationen, deren Aufgabe es ist, internationale Richtlinien für die Luftverkehrssicherheit auszuarbeiten und ihre Anwendung durch die Staaten zu überwachen sowie die Staaten bei der Einhaltung dieser Richtlinien zu unterstützen, und, übereinstimmend, dass die ICAO den

Plan für globale Luftverkehrssicherheit als globalen Rahmen für eine fortgeschrittenen Verbesserung der Luftverkehrssicherheit angenommen hat, und das Exekutivdirektorium zur engen Zusammenarbeit mit der ICAO mutigend

in dem Bewusstsein, dass sich den Mitgliedstaaten beim Umgang mit inhaftierten mutmaßlichen und verurteilten Terroristen Herausforderungen stellen, die Mitgliedstaaten mutigend zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren für ein gut geführtes Haftumfeld auszutauschen, in dem die Menschenrechte geachtet und Anstrengungen zur Rehabilitierung und Wiedereingliederung verurteilter Terroristen unternommen werden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, des Interregionalen Forschungsinstituts der Vereinten Nationen für Kriminalität und Rechtsprechung und anderer maßgeblicher Interessenträger,

mit dem Ausdruck einer Besorgnis über die in einigen Fällen bestehende Verbindung zwischen dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des unerlaubten Drogen- und Waffen-

[1624 \(2005\)](#)[2178\(2014\)](#), [2396 \(2017\)](#) und anderer einschlägiger Resolutionen über Terrorismusbekämpfung zu fördern,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Zivilgesellschaft, einschließlich auf lokaler Ebene, Basisorganisationen, der Privatsektor, die Hochschulen, Denkfabriken, die Medien, Jugendliche, Frauen und Führungspersonlichkeiten aus Kultur, Bildung und Religion dafür sind, die vom Terrorismus ausgehende Bedrohung stärker ins Bewusstsein zu rücken und wirksamer zu bekämpfen,

betonend

undfordert das Büro für Terrorismusbekämpfung, alle anderen zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, Geber und Empfänger diese Bewertungen durch Sachverständige bei der Gestaltung ihrer Maßnahmen für technische Hilfe und Kapazitätsaufbau heranzuziehen, einschließlich bei der ausgewogenen Umsetzung aller vier Säulen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus;

5. begrüßt die Zusammenarbeit des Exekutivdirektoriums mit den Institutionen des Globalen Paktes der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung, den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der INTERPOL sowie den zuständigen Regionalorganisationen und fordert das Exekutivdirektorium nachdrücklich auf, auch in Zukunft zu gewährleisten, dass Vertreterinnen und Vertreter dieser Organe eingeladen werden, an seiner Bewertungstätigkeit mitzuwirken, sodass sie auch weiterhin zur Formulierung priorisierter Empfehlungen für den Aufbau der Kapazitäten der Mitgliedstaaten in den dringendsten Bereichen beitragen;

6. ermutigt

gegebenenfalls und gemäß den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Rehabilitation und Resozialisierung von Gefangenen;

10. erkennt an, dass die Länderbesuche, die umfassenden Bewertungen und die damit verbundenen Folgemaßnahmen des Exekutivdirektoriums den Mitgliedstaaten, dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, dem Büro für Terrorismusbekämpfung und anderen Mitgliedern des Globalen Paktes der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung, anderen Institutionen der Vereinten Nationen und den maßgeblichen Partnerorganisationen zum beiderseitigen Vorteil gereichen, da sie einen ständigen Dialog zwischen nationalen Akteuren und Sachverständigen für Terrorismusbekämpfung aus dem gesamten System der Vereinten Nationen und aus den maßgeblichen Partnerorganisationen anstoßen;

11. ersucht das Exekutivdirektorium, innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution und in Konsultation mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus die Durchführung des Mandats des Exekutivdirektoriums zu überprüfen und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben, namentlich in Hinsicht auf die Wirksamkeit, Zeitigkeit und Wirkung seiner Länderbesuche, Bewertungen und Empfehlungen betreffend die Politiken und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Terrorismusbekämpfung, einschließlich Optionen zur Erhöhung der Transparenz, Effizienz und Inklusivität, sowie die aus den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gewonnenen Erfahrungen, und diese Empfehlungen dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus zur Behandlung vorzulegen;

12. weist den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus mit Unterstützung seines Exekutivdirektoriums jedes Jahr eine Liste der Mitgliedstaaten zu erstellen, deren Einverständnis zu Bewertungsbesuchen das Exekutivdirektorium einholen sollte; unterstreicht, dass bei der Erstellung der Liste ein risikobasierter Ansatz verfolgt werden soll, der bestehende Lücken, aufkommende Probleme, Trends, Ereignisse und Analysen ebenso berücksichtigt wie bereits ergangene Ersuchen von Mitgliedstaaten und bereits erteiltes Einverständnis sowie die Tatsache, dass in einigen Mitgliedstaaten nie ein Besuch stattgefunden hat, und unterstreicht ferner, dass der Ausschuss mit Unterstützung des Exekutivdirektoriums nach der Annahme der Liste erforderlichenfalls Änderungen in der Zusammensetzung der Liste beschließen kann, unter Betonung der Transparenz bei der Planung der Besuche, einschließlich durch vorherige Bereitstellung seines Zeitplans für Länderbesuche, und der Erstellung der anschließenden Berichte;

13. weist das Exekutivdirektorium an, im Einklang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus und in Abstimmung mit dem Büro für Terrorismusbekämpfung und zu seiner Unterstützung die Mitgliedstaaten unterstützender Vereinten Nationen durch seine Besuche, seine Bewertungen und seine analytische Arbeit zu aufkommenden Problemen, Trends und Entwicklungen bei der Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die sie nach dem Völkerrecht ergreifen, um gegen die Bedingungen anzugehen, die den Terrorismus und den Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, fördern;

14. weist das Exekutivdirektorium an, dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus bis zum 30. März 2023 über Möglichkeiten Bericht zu erstatten, wie der Bewertungsprozess weiter gestärkt werden kann, insbesondere in den K68 (t)5.1M 6[(we)][(da)3.9 (sT)3.2 (e)3.9 s(i)5.6 (t)5

Verbesserung der Terrorismusbekämpfung durch die Mitgliedstaaten beigetragen haben, und beklagt seine Absicht, mindestens einmal jährlich informelle Konsultationen über die Arbeit des Ausschusses abzuhalten;

19. weist das Exekutivdirektorium an Länderbewertungen, Empfehlungen, Erhebungen und Analysen dem gesamten System der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere dem Büro für Terrorismusbekämpfung und den mit der Terrorismusbekämpfung befassten Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, um die technische Hilfe und die Kapazitätsaufbauhilfe der Vereinten Nationen besser auf die vom Exekutivdirektorium festgestellten Bedürfnisse abzustimmen.

Ziel, die Kohärenz und Komplementarität der Anstrengungen zu gewährleisten, bei den Anstrengungen zur Förderung der Durchführung der Resolution 1876 (2001) und anderer einschlägiger Resolutionen jegliche Doppelarbeit zu vermeiden und eine ausgewogene Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen;

23. begrüßt, dass der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus gemäß Resolution 2395 (2017) die aktualisierte

abstimmen verweist darauf, dass die Anhänge 9 und 17 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt Richtlinien und Empfehlungen für die Aufdeckung und Verhütung terroristischer Bedrohungen im Bereich der Zivilluftfahrt, einschließlich durch Frachtkontrolle, enthalten begrüßt, dass die ICAO Richtlinien und Empfehlungen für die Sammlung, Analyse und Nutzung von Vorabpassagierinformationen und Fluggastdatensätzen festgelegt hat, und bekräftigt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, zur Durchführung der Richtlinien und Empfehlungen der ICAO Kapazitäten zur Sammlung, Verarbeitung und Analyse von Daten aus Fluggastdatensätzen aufzubauen und dafür zu sorgen, dass alle ihre zuständigen nationalen Behörden diese Daten unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten nutzen und miteinander austauschen, um terroristische Straftaten und damit zusammenhängende Reisen zu verhüten, aufzudecken und zu untersuchen;

39. legt dem Exekutivdirektorium nahe, mit maßgeblichen Partnern wie dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Büro für Terrorismusbekämpfung sowie in Abstimmung mit dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Anstrengungen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit der Strafverfolgungs- und Justizbehörden zu unterstützen, unter anderem durch die Ermittlung der Bereiche, in denen die Bereitstellung technischer Hilfe an Mitgliedstaaten